



## NEWSLETTER DER RECHTSPOLITISCHEN ABTEILUNG

### Inhaltsverzeichnis

▪ Editorial.....	1
▪ Privatrecht, Unternehmens- und Gesellschaftsrecht.....	2
Update zum EU-Patent.....	2
▪ Wettbewerb & Regulierung.....	3
TKG-Novelle zur Umsetzung des EU-Telekom Pakets 2009 im Forschungs-, Innovations- und Technologieausschuss beschlossen .....	3
Über die Nützlichkeit öffentlicher Datenbanken im Internet .....	4
OECD Sitzung über „excessive pricing“ .....	5
▪ Öffentliches Recht.....	6
Lobbying- und Interessenvertretungs-Transparenz-Gesetz - LobbyG .....	6
Stärkung der interkommunalen Zusammenarbeit .....	6
Striktere Regeln für die Vergabe von Dienstleistungskonzessionen.....	7
25. StVO-Novelle .....	8
▪ Berufsrecht.....	8
Grünbuch zur Überarbeitung der Richtlinie zur Berufsqualifikation.....	8
▪ Veranstaltungen.....	10

## Rp-Abo-Info

Viermal im Jahr werden wir Sie über neue und laufende Begutachtungen und sonstige Projekte der Rechtspolitischen Abteilung der WKÖ informieren. Darüber hinaus möchten wir dieses Forum nutzen, unsere politischen Positionen der interessierten Öffentlichkeit leichter zugänglich zu machen.

Der jeweils zu Quartalsende erscheinende Newsletter beinhaltet aber auch nützliche Informationen über Publikationen und Veranstaltungen unserer Abteilung, sowie die Verlinkung zu wesentlichen Grundsatzinformationen zu aktuellen rechtspolitischen Themen.

Neben regulären Erscheinungsterminen planen wir, Sondernummern mit besonders aktuellen Informationen und Veranstaltungshinweisen auszusenden.

Interessierte können den Newsletter unter nachfolgender Adresse abonnieren: <http://wko.at/rp>.

Da wir auf Ihre Meinung besonderen Wert legen, bitten wir Sie, uns unter [rp@wko.at](mailto:rp@wko.at) ihr Feedback zu unserem Newsletter zu schicken.

Ihr Newsletter-Team

---

---

## Editorial

**Law meets Politics. Recht trifft Politik.  
Rechtspolitik - die Abteilung am Puls der Zeit.**

Liebe Leser und Nutzer des RP-Newsletters!

Es gibt große und wichtige Reformen - wie z.B. die Organisation der Verwaltungsgerichtsbarkeit - und solche, die nicht ganz so groß und eigentlich auch nicht ganz so wichtig sind, aber aus den tagespolitischen Umständen heraus zu wahren interessenpolitischen Kriegsschauplätzen werden - wie etwa das Lobbyinggesetz. Aus der Sicht der Wirtschaftskammer als Interessenvertretungsorganisation erübrigt sich das Gesetz - jedenfalls in Hinblick auf die gesetzlich eingerichteten Interessenvertretungen. Wofür die stehen und für wen diese tätig sind, steht im Bundesgesetzblatt nachzulesen. Die Wirtschaftskammer wurde ja vom Gesetzgeber dazu bestimmt, im Interesse der gewerblichen Unternehmer tätig zu sein, deren Stimmen zu bündeln und kraftvoll die Sache der Wirtschaft gegenüber Regierung und Staat zu vertreten. Die Wirtschaftskammer-Organisation ist sowohl institutionell, als auch politisch so gut geprüft, wie sonst Weniges in Österreich. Wir haben kein Problem in einem weiteren Register aufzuscheinen (Manche Informationen können dem Amtskalender detaillierter entnommen werden!); die Frage aber ist: Wem nützt

dieser Aspekt der Diskussion und welche Informationen über Lobbyisten werden durch die Einbeziehung der Sozialpartner in dieses Auskunftssystem diffuser als dies eigentlich wünschenswert wäre? Eine Antwort auf diese Frage mag wohl jeder für sich finden, aber weil es mittlerweile wieder politisch „in“ ist, die Bibel zu zitieren, erlauben Sie mir am Ende meiner Ausführungen ein treffendes Zitat anzubringen: „An ihren Früchten also werdet ihr sie erkennen“ (Mt 7,20).

Zum Schluss noch Personelles: Seit 1. September 2011 verstärkt Frau Mag. Daniela Ettehad unser Team als Karenzvertretung für Frau Dr. Elisabeth Sperlich, der wir herzlichst zur Geburt ihrer Tochter gratulieren.

Ebenfalls in Karenz befindet sich Frau Sandra Neumüller, der wir zur Geburt ihres Sohnes gratulieren. Die Aufgaben von Frau Neumüller als Chefassistentin hat nun Frau Ursula Gortan übernommen.

Ihre Rosemarie Schön  
Leiterin der Abteilung für Rechtspolitik

---

## Privatrecht, Unternehmens- und Gesellschaftsrecht

---

### Update zum EU-Patent

Nachdem im Rahmen einer außerordentlichen Sitzung des Rates Wettbewerbsfähigkeit am 27. Juni d.J. eine Allgemeine Ausrichtung zu den beiden Patent-Verordnungen (Patentschutz-VO und Sprachen-VO) angenommen wurde, konzentriert die polnische Ratspräsidentschaft ihre Arbeiten nunmehr auf den Entwurf eines *zwischenstaatlichen Übereinkommens über ein einheitliches Patentgericht und eines Statutes für dieses Gericht*.

Das Übereinkommen soll auf den Diskussions-  
ergebnissen 2009  
(<http://register.consilium.europa.eu/pdf/de/09/st07/st07928.de09.pdf>) und dem einschlägigen EuGH-Gutachten 1/09 (vgl. *Frühlings-Ausgabe des Newsletters der Rechtspolitischen Abteilung der WKÖ*) basieren. Zielsetzung ist die Schaffung eines einheitlichen europäischen Patentgerichtssystems. Damit sollen die Rechtssicherheit durch eine einheitliche Rechtsprechung bei Nichtigkeits- und Patentverletzungsklagen (bisher rein nationale Verfahren) gewährleistet und die Kosten verringert werden. Die materiellen Verordnungen zum Unionspatent (*dazu siehe gleich unten*) sollen erst nach der Schaffung des Gerichtssystems angewendet werden. Der Gerichtshof soll aus einem Gericht erster Instanz (mit einer zentralen Kammer und lokalen/regionalen Kammern in den Mitgliedstaaten) sowie einem Berufungsgericht bestehen. Die Kammern werden sich sowohl aus juristisch als auch aus technisch qualifizierten Richtern zusammensetzen. Der Anwendungsbereich des Übereinkommens ist auf die 25 sich an der Verstärkten Zusammenarbeit nach dem Lissabonner Vertrag über die Arbeitsweise der EU beteiligenden Mitgliedstaaten beschränkt. Das Patentgericht wird ein integrativer Bestandteil des Unionsrechtssystems (Acquis communautaire) sein. Zur einheitlichen Auslegung des Unionsrechtes wird der Europäische Gerichtshof (EuGH) - wie in allen anderen Fällen bisher auch - mit Vorabentscheidungsersuchen zu befassen sein.

*Der Vorschlag für eine Verordnung über die Umsetzung der Verstärkten Zusammenarbeit im Bereich der Schaffung eines einheitlichen Patentschutzes*

([http://ec.europa.eu/internal\\_market/indpro/docs/patent/20110413-proposal-enhanced-cooperation\\_de.pdf](http://ec.europa.eu/internal_market/indpro/docs/patent/20110413-proposal-enhanced-cooperation_de.pdf)) soll diesen Schutz dadurch herbeiführen, dass Europäische Patente nach der Erteilung durch das Europäische Patentamt (EPA) einheitliche Wirkung erlangen. Das wichtigste Merkmal der europäischen Patente mit einheitlicher Wirkung liegt in ihrem Charakter, d.h. sie bieten einheitlichen Schutz und haben in allen teilnehmenden Mitgliedstaaten der EU (alle außer Italien und Spanien) gleiche Wirkung, so dass sie nur im Hinblick auf alle diese Staaten beschränkt, übertragen, widerrufen oder gelöscht werden können. Italien und Spanien hingegen haben gegen den Beschluss des Rates vom 10. März 2011 über die Ermächtigung zu einer Verstärkten Zusammenarbeit im Bereich der Schaffung eines einheitlichen Patentschutzes Klage eingereicht. Dem Kommissionsvorschlag zufolge sollen die teilnehmenden Mitgliedstaaten dafür sorgen, dass die Einzelheiten des einheitlichen Patentschutzes von einem engeren Ausschuss des Verwaltungsrates der Europäischen Patentorganisation festgelegt werden; davon ausgenommen sind die Höhe der Jahresgebühren und die Aufteilung dieser Gebühren zwischen den teilnehmenden Mitgliedstaaten, die von der Kommission in einem delegierten Rechtsakt festgelegt werden sollen.

*Der Vorschlag für eine Verordnung über die Umsetzung der Verstärkten Zusammenarbeit bei der Schaffung eines einheitlichen Patentschutzes im Hinblick auf die anzuwendenden Übersetzungsregelungen*

([http://ec.europa.eu/internal\\_market/indpro/docs/patent/20110413-proposal-translation-arrangements\\_de.pdf](http://ec.europa.eu/internal_market/indpro/docs/patent/20110413-proposal-translation-arrangements_de.pdf)) sieht weiterhin die Möglichkeit vor, Patentanmeldungen in einer der Sprachen der EU beim EPA einzureichen und gewährleistet die vollständige Erstattung der Kosten für die Übersetzung der Anmeldungen, die in einer anderen Sprache als einer der drei Amtssprachen des EPA (Deutsch, Englisch oder Französisch) eingereicht wurden. Europäische Patente werden weiterhin nur in einer der Amtssprachen des EPA erteilt. Mit Ausnahme verhältnismäßiger, zeitlich befristeter Übergangsregelungen für zusätzliche Übersetzungen, die rechtlich nicht bindend sind und nur Informationszwecken dienen, werden keine weiteren Übersetzungen verlangt. Die Übergangsregelungen sollen enden, sobald qualitativ hochwertige maschinelle Übersetzungen zur Verfügung stehen,

die einer zweijährigen objektiven Qualitätsbewertung durch einen unabhängigen Sachverständigenausschuss standhalten. Diese soll erstmals sechs Jahre nach dem Beginn der Anwendung vorgenommen werden. Der Übergangszeitraum endet auf jeden Fall 12 Jahre nach dem Zeitpunkt der Anwendung der Verordnung. Nur im Streitfall soll für den Patentinhaber eine verbindliche Pflicht zur Übersetzung bestehen.

Ziel der polnischen Ratspräsidentschaft ist die Einigung der Mitgliedstaaten im Rat über den Entwurf eines Abkommens zur Errichtung eines einheitlichen Patentgerichts sowie der Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens zu den beiden Patent-Verordnungen.

Mag. Gabriele Benedikter

---

## Wettbewerb & Regulierung

---

### TKG-Novelle zur Umsetzung des EU-Telekom Pakets 2009 im Forschungs-, Innovations- und Technologieausschuss beschlossen

Der Ausschuss für Forschung, Innovation und Technologie hat am 12. Oktober 2011 die Novelle des Telekommunikationsgesetz 2003, des KommAustria-Gesetzes sowie des Verbraucherbehörden-Kooperationsgesetzes beschlossen, mit der in erster Linie die *EU-Richtlinie „Rechte der Bürger“* ([Richtlinie 2009/136/EG](#) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2009 zur Änderung der Richtlinie 2002/22/EG über den Universaldienst und Nutzerrechte bei elektronischen Kommunikationsnetzen und -diensten, der Richtlinie 2002/58/EG über die Verarbeitung personenbezogener Daten und den Schutz der Privatsphäre in der elektronischen Kommunikation und der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 über die Zusammenarbeit im Verbraucherschutz, ABl 2009 L 337/11) und die *EU-Richtlinie „Bessere Rechtssetzung“* ([Richtlinie 2009/140/EG](#) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2009 zur Änderung der Richtlinie 2002/21/EG über einen gemeinsamen Rechtsrahmen für elektronische Kommunikationsnetze und -dienste, der Richtlinie 2002/19/EG über den Zugang zu elektronischen Kommunikationsnetzen und zugehörigen Einrichtungen sowie deren Zusammenschaltung und der Richtlinie

2002/20/EG über die Genehmigung elektronischer Kommunikationsnetze und -dienste, ABl 2009 L 337/37) in das österreichische Recht umgesetzt werden sollen. Daneben sind noch einzelne, rein innerstaatlich motivierte Anpassungen vorgesehen.

Mit der Novelle wird eine ganze Reihe europäischer Einzelverpflichtungen aus den genannten Richtlinien in das TKG übernommen. Die Richtlinie „Rechte der Bürger“ enthält dabei beispielsweise Punkte wie die Stärkung der Nutzerrechte, erweiterte Informationsverpflichtungen auf Betreiberseite, Regelungen betreffend Rufnummernportierung, Notrufdienste, Interoperabilität sowie auch Bestimmungen zu Sicherheit und Integrität von Netzen und Diensten. Die Richtlinie „Bessere Rechtssetzung“ sieht u.a. die Erweiterung von Regulierungsinstrumenten, die gemeinsame Nutzung von Einrichtungen sowie Neuerungen im Bereich der Frequenzverwaltung vor.

Unter den rein innerstaatlich motivierten Anpassungen sind allen voran die Regelungen betreffend Papierrechnungen und selektive Dienstesperren zu nennen.

Einige wesentliche Neuerungen der nunmehr [vom Ausschuss beschlossenen TKG-Novelle](#) betreffen den Bereich des *Verbraucher- und Nutzerschutzes* und dort im Einzelnen die gesetzliche Festlegung

- detaillierter und übersichtlicher Informationen über Tarife und Dienstqualität (Transparenzbestimmungen),
- einer Wahlmöglichkeit über die Rechnungsform bei Vertragsabschluss (auf Papier oder elektronisch),
- einer einheitlichen Einspruchsfrist bei Rechnungen von drei Monaten,
- einer Möglichkeit für die Regulierungsbehörde, unter Berücksichtigung bestehender Selbstregulierungsmechanismen (wie z.B. eines Kodex „mobile Datendienste“) mit Verordnung Kostenbeschränkungsmechanismen vorzusehen,
- einer kostenlosen Möglichkeit der Sperre bestimmter Dienste, beispielsweise Datendienste,
- einer Möglichkeit für die Regulierungsbehörde, einen interaktiven Tarifvergleich („Tarifrechner“) einschließlich der wesentlichen Vertragsklauseln einzurichten,
- einer Begrenzung der anfänglichen Mindestlaufzeit der zwischen Betreibern und

- Verbrauchern geschlossenen Verträge auf höchstens 24 Monate,
- einer schnellen Rufnummernportierung,
  - einer verbesserten Zugänglichkeit der Notrufdienste,
  - eines verbesserten Schutzes der Privatsphäre/des Schutzes personenbezogener Daten in Netzen und Diensten, insbesondere auch mit Blick auf sog. Cookies und
  - einer verbesserten Bekämpfung unerbeter Nachrichten („Spam“) durch eine Einbindung in das europäische Behördenkooperationsnetzwerk und damit einer verbesserten europaweiten Zusammenarbeit im Fall von innergemeinschaftlichen Verstößen.

Daneben soll mit der Novelle auch eine *Stärkung des Wettbewerbs* und die *Förderung von Investitionen* erreicht werden, beispielsweise durch

- die Forcierung des Prinzips der Allgemeingenehmigung/generellen Bewilligung und damit einer effizienteren und flexibleren Verwaltung und Nutzungsmöglichkeiten für Funkfrequenzen,
- die Festschreibung der Prinzipien der Technologie- und Dienste-Neutralität im Zusammenhang mit der Nutzung von Frequenzen,
- die Erweiterung der Möglichkeit des Frequenzhandels und damit der Rationalisierung der Frequenznutzung,
- die Forcierung der Investitionen in Netzwerke der neuen Generation (NGN) und Stärkung der Mitbenutzungsrechte von Mitbewerbern dominanter Betreiber betreffend deren Infrastrukturelemente,
- die Schaffung der Voraussetzungen zur Erstellung eines Infrastrukturverzeichnis durch die Regulierungsbehörde, in das Informationen über die Art, Verfügbarkeit und geografische Lage von für Kommunikationslinien nutzbare Anlagen, Leitungen oder sonstige Einrichtungen aufgenommen werden sollen, um interessierten Kreisen die Möglichkeit zu geben, im Hinblick auf ein konkretes Projekt, bereits vorab allfällige Mitbenutzungsmöglichkeiten prüfen zu können, sowie schließlich auch
- die Schaffung der Möglichkeit für die nationale Regulierungsbehörde, funktionelle Trennung vorzuschreiben, sofern dies

notwendig ist, um Engpässe beim Netzwerkzugang zu beseitigen.

Darüber hinaus wurden in der Novelle auch einzelne Klarstellungen verankert, wie beispielsweise jene, dass Änderungen in AGB, die allein auf Vorgaben einer von der Regulierungsbehörde erlassenen Verordnung zurückgehen, den Endnutzer nicht zur kostenlosen Kündigung seines Vertrages mit seinem Diensteanbieter berechtigen.

Für einzelne Bestimmungen im Bereich des Verbraucher-/Nutzerschutzes wurden Übergangsfristen (von idR drei Monaten) vorgesehen.

Schließlich wurde bereits im Ministerratsvortrag von Ende August auch eine Absichtserklärung hinsichtlich der Verwendung der zu erwartenden Versteigerungserlöse aus der für 2012 geplanten Versteigerung der oberen Digitalen Dividende (790 MHz bis 862 MHz) an den Mobilfunk dahingehend aufgenommen, dass allfällige überplanmäßige Erlöse vom Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie für Maßnahmen und Förderprogramme für den technologieneutralen Ausbau von Breitbandinfrastruktur und für die Weiterentwicklung von Breitbandangeboten wirkungsorientiert mit besonderer Bedachtnahme auf den ländlichen Raum dotiert werden.

Die TKG-Novelle wird voraussichtlich noch im Oktober zur Beschlussfassung im Plenum des Parlaments und im November im Bundesrat gelangen. Ein Inkrafttreten von jenen Teilen der Novelle, hinsichtlich derer keine Übergangsfristen gelten, erscheint vor diesem Hintergrund bereits im Dezember möglich.

Dr. Winfried Pöcherstorfer, LL.M.

### **Über die Nützlichkeit öffentlicher Datenbanken im Internet**

Das Internet ist eine tolle Sache; für den Personenkreis, der Zugang zu diesen Diensten hat wird Information und ihre Diffusion demokratisiert. Dem Aufruf namhafter Internetgurus, öffentliche Daten im Internet öffentlich zur Verfügung zu stellen, kommt man in Österreich sehr eingeschränkt und selektiv durch die Publikation von Datenbanken nach. Dadurch werden aber nicht so sehr öffentliche



Daten veröffentlicht, sondern die Veröffentlichung „privater“ Informationen wird angeordnet - aus Gründen des Wettbewerbs oder der Gleichbehandlung. In Zeiten hoher Inflation taucht immer wieder die Forderung nach einer Nahrungsmittelpreisdatenbank auf, worin der Lebensmitteleinzelhandel seine Preise einmelden soll. Jüngste Beispiel sind hier die Spritpreisdatenbank der Energie-Control Austria (E-Control) ([www.spritpreisrechner.at](http://www.spritpreisrechner.at)) und der Gehaltsrechner der Frauenministerin ([www.gehaltsrechner.gv.at](http://www.gehaltsrechner.gv.at)). Dem löblichen Versuch das Volk besser zu informieren wird aber mit an technische und wirtschaftliche Grenzen stoßende Methoden begegnet. Beide Datenbanken wurden von ihren jeweiligen Initiatoren dank der anfangs hohen Nachfrage als großer Erfolg bejubelt; blickt man aber ins Informationsdetail stellt sich die Frage, welche Güte die Informationen haben, die die Informationssuchenden hier darüber informieren, wo sie billig tanken können oder ob „ihr Gehalt gerecht“ ist. Die Tankstellen werden je nach Güte der Abfragedaten nach mathematischen Gesetzmäßigkeiten bestimmt; hat man das Pech auf der falschen Seite der Donau zu wohnen, bekommt man Tankstellen als günstig ausgewiesen, die zwar nach Luftlinie nahe erscheinen, aber zu einem stundenlangen Ausflug einladen. Die Gehaltsdatenbank bringt zwar interessante Ergebnisse; durch die Verbindung unterschiedlichster Informationsquellen, die in dieser Form nicht verbunden werden können, stimmen sie aber nur in den seltensten Fällen. Was fangen nun die durchschnittlichen Nutzer mit diesen Datenbanken an? Oder fangen sie damit überhaupt etwas an? Interessant ist es in diesem Zusammenhang, dass bereits seit geraumer Zeit ein Tarifkalkulator für Strom und Gas von der E-Control (in Zusammenarbeit von WKÖ und BAK) im Internet angeboten wird, wo die Konsumenten innerhalb von wenigen Minuten, die für sie günstigsten Energiebezugsquellen ermitteln können und durch geringen Zusatzaufwand ihren Lieferanten wechseln können. Nach den alljährlichen Preiserhöhungen durch die angestammten Energielieferanten kommt es immer zu Pressekonferenzen der E-Control-Führung, wo beklagt wird wie wenige Konsumenten ihre Anbieter wechseln, wo es diese doch in der Hand haben für Wettbewerb zu sorgen. Daraus folgt, dass Internetdatenbanken kein Allheilmittel für empfundene Defizite sind; wenn sie nicht sorgsam auf die alleinigen Interessen der Nutzer ausgerichtet sind, verzerren sie die Informationsdefizite in der

Bevölkerung weiter und sind damit nicht Heilmittel sondern Probleme an sich. Wenn der Staat schon Geld zur Schaffung größerer Transparenz in die Hand nimmt, sollte ein eindeutiger Mehrwert für die Bevölkerung herbeigeführt werden und nicht nur eine Nabelschau seitens der Politik betrieben werden.

Dr. Theodor Taurer

#### OECD Sitzung über „excessive pricing“

Im Rahmen der Herbst-Sitzungen des Wettbewerbskomitees der OECD in Paris fand ein - auch für die in Österreich stattfindenden Diskussionen betreffend eines gerechtfertigten Produktpreises - Roundtable zum Thema „excessive pricing“ statt. Ob es eine „richtige und gerechtfertigte“ Preishöhe gibt wird von den unterschiedlichen Jurisdiktionen sehr unterschiedlich betrachtet. Solche, die einen weit überhöhten Preis als Wettbewerbsproblem sehen - wenn er nicht ohnedies durch ein verbotenes Kartell herbeigeführt wurde - regeln dies über den Missbrauch einer marktbeherrschenden Stellung. Zusammenfassend wurde festgestellt, dass hier - zumindest in den entwickelten Wettbewerbsordnungen - nur selten solche Fälle verfolgt werden und sehr spezifische Voraussetzungen dafür vorliegen müssen. Generell sollte man über eine Regulierung exzessiver Preise nur dann nachdenken, wenn sie in wenig innovativen, reifen Märkten auftreten, die Marktstruktur durch eine „Superdominanz“ gekennzeichnet ist (quasimonopolartige Zustände) und hohe Marktzutrittschranken bestehen. Eine allgemein ökonomisch gesicherte Theorie, was ein exzessiver Preis ist, gibt es nicht. Meist folgen Vertreter der Forderung nach einer Preiskontrolle dem Prinzip „You know it, when you see it.“

Dr. Theodor Taurer

---

## Öffentliches Recht

---

### Lobbying- und Interessenvertretungs- Transparenz-Gesetz - LobbyG

Der Begutachtungsentwurf des Bundesministeriums für Justiz hat zahlreiche Stellungnahmen hervorgerufen. So sehr das Anliegen der Förderung der Transparenz begrüßt wurde, so sehr wurden präzise Definitionen und Abgrenzungen eingefordert. Manche Punkte wurden in der [Regierungsvorlage](#), die am 11. Oktober 2011 im Ministerrat beschlossen wurde, berücksichtigt, viele Punkte fanden allerdings keine Beachtung.

Aus Sicht der WKÖ ergeben sich nachstehende wesentliche Punkte:

- Lobbying ist an sich ein legitimes Mittel, im Rahmen bestehender Gesetze durch Kommunikation mit einem staatlichen Organ oder Bediensteten Einfluss auf die Ausgestaltung und Setzung einer legislativen oder administrativen Maßnahme des Staates zu nehmen.
- Die WKÖ hat Verständnis für die zum Ausdruck gebrachte Zielsetzung des vorliegenden Entwurfes, die Transparenz bei Kontakten mit Funktionsträgern der öffentlichen Hand zu fördern.
- Nicht nachvollziehbar ist, weswegen die gesetzlichen beruflichen Interessenvertretungen, deren Bestand auf Gesetz beruht, in das Register einzutragen sein sollen. Eine derartige Eintragsverpflichtung ist zum Teil sinnlos (wie z.B. die verpflichtende Umschreibung des gesetzlichen Aufgabenbereichs), zum Teil sachlich nicht gerechtfertigt (wie z.B. die Veröffentlichung der Kosten der Interessenvertretung).
- Es werden markante zusätzliche Verwaltungslasten eingeführt, die in weiten Bereichen zu sinnlosen Doppeleintragungen führen werden.
- Die Begründung, weswegen politische Parteien nicht vom LobbyG umfasst seien, überzeugt nicht.
- Es erscheint unter dem primären Aspekt des Gesetzes, der „Transparenz“, fragwürdig, weswegen „In-House-Lobbyisten“ überhaupt vom Gesetz umfasst sein sollen. Es sollte evident sein, dass diese für ihr jeweiliges Unternehmen „unterwegs

sind“ und dessen Interessen zu vertreten haben.

- Will der Gesetzgeber bestimmte Verhaltensanforderungen umsetzen, so hat er sich seiner Instrumentarien zu bedienen. Das Gesetz sieht sowieso Pflichten vor (§ 6), daraus resultierende Doppelgleisigkeiten durch zusätzliche Verhaltenskodices sind jedenfalls unzulässig.
- Die Strafdrohungen sind außerordentlich hoch. Daran vermag auch der Umstand nichts zu ändern, dass keine Mindeststrafen vorgesehen sind. Es erscheint daher fraglich, inwieweit diese nicht zumindest zum Teil überschießend sind.
- Schon vom Ansatz her sind die Sanktionsdrohungen des § 15 (Nichtigkeit und Verfall des Entgelts) als verfehlt abzulehnen - ebenso das absolute Verbot von Erfolgshonoraren.
- Jedenfalls klar abzulehnen ist die Bezahlung von Eintragsgebühren für Registereintragungen. Wie auf europäischer Ebene sollte die Eintragung im Interesse der erhöhten Transparenz kostenfrei erfolgen.

Die Diskussionen werden wohl auf parlamentarischer Ebene fortgeführt werden.

Stand: 11.10.2011

Dr. Artur Schuschnigg

### Stärkung der interkommunalen Zusammenarbeit

Auf Initiative des Bundesrates (Gesetzesantrag vom 1. Juni 2011) wurde das Bundesverfassungsgesetz zur Stärkung der Rechte der Gemeinden beschlossen, mit dem das Bundesverfassungsgesetz geändert wird. Dieses Bundesverfassungsgesetz trat am 1. Oktober 2011 in Kraft.

Mit dem Bundesverfassungsgesetz zur Stärkung der Rechte der Gemeinden werden die Möglichkeiten der Gemeinden zur interkommunalen Zusammenarbeit wesentlich erweitert.

Unter dem konkreten Schlagwort der „interkommunalen Zusammenarbeit“ versteht man die Gesamtheit aller möglichen Kooperationsformen zwischen mindestens zwei Gemeinden

bzw. Gemeindeverbänden zur gemeinsamen Besorgung einer oder mehrerer öffentlicher Aufgaben.

Interkommunale Zusammenarbeit erfolgt entweder in öffentlich-rechtlichen Organisationsformen wie Gemeindeverbänden oder Verwaltungsgemeinschaften, oder in privatrechtlichen Organisationsformen (z.B. Abschluss von Verträgen, Bildung von Vereinen, GmbHs).

Diese Form der Zusammenarbeit auf Gemeindeebene wurde bereits in diversen Bereichen gepflogen: Personal- und Gehaltsabrechnung, IT-Dienstleistungen, Abgaben- und Gebührenmanagement, Beschaffungswesen, Call-Center-Services, Gebäudemanagement, Ver- und Entsorgung, Freizeit- und Kultureinrichtungen, Kindergärten, Musik- und Pflichtschulen.

Durch das neue Bundesverfassungsgesetz ist nun Folgendes verwirklicht:

- Es entfällt die Beschränkung auf eine Zusammenarbeit der Gemeinden in bloß einzelnen Angelegenheiten.
- Die Möglichkeit der Kooperation von Gemeinden auch im übertragenen - und nicht bloß im eigenen - Wirkungsbereich wurde geschaffen.  
Auf diese Weise entstehen zusätzliche wesentliche Möglichkeiten zur Kooperation, so etwa im Bereich des Melde- und Statistikwesens.
- Es wurde die Möglichkeit der Kooperation von Gemeinden über Ländergrenzen hinweg geschaffen.

Die Wirtschaftskammer Österreich begrüßt dieses Gesetz. Wir stellten bereits seit langem die konkrete Forderung nach Schaffung der Möglichkeit von Gemeindeverbänden für alle Angelegenheiten der öffentlichen und der Privatwirtschaftsverwaltung, insbesondere auch über die Landesgrenzen hinweg.

Mag. Daniela Ettehad

### Striktere Regeln für die Vergabe von Dienstleistungskonzessionen

Die EU-Kommission will striktere Regeln für nationale und regionale Behörden in Europa durchsetzen, die Konzessionen z.B. für die Abfallentsorgung oder den Betrieb von Wasserwerken vergeben. Demnach will die Kommission mehr Transparenz und Rechtssicherheit bei solchen Dienstleistungskonzessionen erzwingen und so für mehr Wettbewerb sorgen. Dienstleistungskonzessionen haben enorme wirtschaftliche Bedeutung. Laut früheren Angaben der Kommission machen sie rund 60 Prozent aller Partnerschaftsverträge zwischen öffentlicher Hand und privaten Unternehmen aus. Das entsprach im Jahr 2006 einem Wert von 118 Mrd. Euro. Dennoch ist der Bereich kaum reglementiert. Das will die Kommission nun ändern. Binnenmarktkommissar Michel Barnier wird die Pläne voraussichtlich im Oktober vorstellen.

Insbesondere die öffentlichen Auftraggeber in Österreich und Deutschland kämpfen gegen striktere Vorgaben. Sie fürchten, dass ihr Handlungsspielraum eingeschränkt wird. Zudem lehnen viele kommunale Unternehmen und Wirtschaftsverbände solche Pläne ab.

Die Kommission beabsichtigt zweierlei. Ab einem bestimmten Schwellenwert sollen die Regeln des allgemeinen Vergaberechts auch für DL-Konzessionen gelten. Derzeit gelten für sie nur die sehr allgemeinen Grundsätze, wonach der Prozess diskriminierungsfrei und transparent sein muss. Zudem soll für die Vergabe die Rechtsmittelrichtlinie gelten.

Nach Meinung der Kommission soll ihre Initiative unterlegenen Bietern ermöglichen, ein Verfahren vor Vertragsabschluss prüfen zu lassen. Die neuen Regeln sollen gelten, wenn der Umfang eines Vertrags größer als 4,8 Mio. Euro ist. Berechnet wird der Wert dabei über die gesamte Laufzeit eines Vertrags. Die Kommission will zum einen die Rechtsunsicherheit in diesem Bereich beenden. Weil es keine klaren Regeln gibt, gab es in der Vergangenheit zahlreiche Verfahren vor Gerichten in Europa. Zum anderen will sie einen einheitlichen europäischen Rahmen schaffen, damit Unternehmen leichter grenzüberschreitend ihre Dienste anbieten können. Schließlich will sie mit mehr Transparenz Korruption erschweren.

Dr. Annemarie Mille



## 25. StVO-Novelle

Die Straßenverkehrsordnung (StVO 1960) wird nunmehr noch vor Inkrafttreten der 24. StVO-Novelle am 1. Jänner 2012 mit der 25. StVO-Novelle erneut novelliert.

Die 25. StVO-Novelle wird zwei Änderungen bringen: Zum einen sollen Hebammen mit einem neuen § 24 Abs. 5c berechtigt werden, das von ihnen gelenkte Fahrzeug für die Dauer der Hilfeleistung im Rahmen der Berufsausübung auch auf einer Straßenstelle, auf der das Halten oder Parken verboten ist, abzustellen, wenn in der unmittelbaren Nähe des Aufenthaltes der Patientin kein Platz frei ist, auf dem gehalten oder geparkt werden darf. Diese Parkerleichterung soll auf die Fälle der Geburtshilfe beschränkt sein. Eine vor- oder nachgeburtliche Betreuung der Schwangeren bzw. Wöchnerin soll die Inanspruchnahme der Ausnahme nicht rechtfertigen. Die geplante Gesetzesänderung entspricht einem Anliegen des Bundesgremiums der Hebammen. Die Wirtschaftskammer Österreich sprach sich im Begutachtungsverfahren nicht gegen dieses Gesetzesvorhaben aus, schlägt aber vor, unter einem auch Taxilenkern zu erlauben, Fahrgäste in Haltverbotsbereichen ein- und aussteigen zu lassen. Es ist notorisch, dass Geburten länger, oft mehrere Stunden, dauern können. Das Ein- und Aussteigen in bzw. aus Taxis hingegen dauert in der in der Regel nur wenige Augenblicke. Eine Ungleichbehandlung von Hebammen und Taxis wäre vor diesem Hintergrund nicht zu rechtfertigen.

Zum anderen wird den Ländern die Verordnungsermächtigung erteilt, jenen Gemeinden, die über keine eigenen Gemeindegewachkörper verfügen, die Möglichkeit zu geben, punktuelle Geschwindigkeitsmessungen durchzuführen (Änderung des § 94c Abs. 3). Voraussetzung dafür ist, dass die punktuelle Geschwindigkeitsüberwachung aus Gründen der Verkehrssicherheit erforderlich und sichergestellt ist, dass diese Aufgabe von der Gemeinde mit den ihr zur Verfügung stehenden Mitteln besorgt werden kann.

Derzeit sieht die StVO die Möglichkeit der Übertragung der Verkehrspolizei nur für jene Gemeinden vor, die über einen Gemeindegewachkörper verfügen. Durch den vorliegenden Entwurf wird das Erfordernis des Gemeindegewachkörpers bei der Übertragung der automatisierten Geschwindigkeitsüberwachung in

Form der punktuellen Geschwindigkeitsmessung aufgehoben. Mit diesem Gesetzesvorhaben soll auf die Rechtsprechung der Datenschutzkommission und des Verwaltungsgerichtshofs reagiert werden.

20 Prozent der Strafgeelder aus jenen Verwaltungsübertretungen, die von den Gemeinden wahrgenommen werden, sollen dann dem jeweiligen Bundesland zufließen. Der entsprechende § 100 Abs. 11 des Novellierungsentwurfs entspricht der Forderung der Länder nach einer Abgeltung des entstehenden Verwaltungsmehraufwandes.

Diesem Gesetzesvorhaben steht die WKÖ kritisch, wenn auch nicht grundsätzlich ablehnend gegenüber. Der Zeitplan für die Umsetzung dieser Novellierung ist noch nicht bekannt.

Mag. David Theodor Ulbrich

---

## Berufsrecht

---

### Grünbuch zur Überarbeitung der Richtlinie zur Berufsqualifikation

Die Europäische Kommission hat am 22. Juni 2011 das Grünbuch zur Überarbeitung der Richtlinie zur Berufsqualifikation veröffentlicht. Das Grünbuch basiert auf den Stellungnahmen und den Erfahrungsberichten, die im Rahmen der öffentlichen Konsultation zu Beginn dieses Jahres abgegeben wurden.

Im Grünbuch werden nun Möglichkeiten skizziert, wie aufbauend auf bisherigen Errungenschaften neue Konzepte zur Steigerung der Mobilität entwickelt werden können:

So könnte beispielsweise durch die eng mit dem Binnenmarktinformationssystem (IMI) verknüpfte *Einführung eines Berufsausweises* die Anerkennung der Qualifikationen von Berufstätigen in einem anderen Mitgliedstaat erheblich vereinfacht werden. Berufstätige könnten dann mithilfe eines von einer zuständigen Behörde in ihrem Herkunftsmitgliedstaat ausgestellten Berufsausweises gegenüber Verbrauchern, Arbeitgebern und Behörden in einem anderen Mitgliedstaat ihre Zeugnisse vorweisen (als Nachweis, dass sie über die erforderlichen Qualifikationen verfügen und zur Ausübung ihres Berufs berechtigt sind).

Weiters wird die Schaffung einer *neuen, gemeinsamen Plattformen* angesprochen, durch die die Mobilität von Berufstätigen, die nicht unter die automatische Anerkennung fallen, erleichtert werden soll, indem eine Reihe gemeinsamer Kriterien für Berufsqualifikationen vereinbart werden. Dadurch könnten Unterschiede bei den Ausbildungsanforderungen abgebaut werden.

Zusätzlich könnten die *Mindestausbildungsanforderungen* für bestimmte Berufe (z. B. für einige Berufe im Gesundheitswesen und für Architekten) reformiert werden. Zu diesem Zweck könnte es erforderlich sein, Dauer und Inhalt der Ausbildung anzupassen und die Anforderungen in Bezug auf die Sprachkenntnisse für Berufe im Gesundheitswesen zu ändern. Dadurch würde auch die Legitimität der automatischen Anerkennung der Qualifikationen gestärkt.

Kurze Punktation betreffend wichtige Aussagen zum Grünbuch:

- Klare und einfache Bestimmungen für die Anerkennung von Berufsqualifikationen sollen durch die Richtlinie geschaffen werden.
- Ein europäischer Berufsausweis soll Berufstätigen mehr Mobilität ermöglichen.
- Verbraucher und Arbeitgeber sollen besser über Berufsqualifikationen über die von ihnen angebotenen Dienstleistungen informiert werden.
- IMI (Binnenmarktinformationssystem) soll zügigere Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten herstellen.
- Zusammenarbeit über IMI verlangt Bindung an Frist.
- Informationspflichten, die das Aufnahme-land derzeit vorschreiben kann, werden dadurch überflüssig, wenn alle erforderlichen Angaben entweder auf dem Berufsausweis selbst vermerkt sind oder aus dem Herkunftsland, das den Berufsausweis ausgestellt hat, auf elektronischem Weg rasch abgerufen werden können.
- Europäischer Berufsausweis wird von der Behörde in dem Mitgliedstaat ausgestellt in dem die Qualifikation erworben wird, das Verfahren wird durch die Stärkung des Herkunftsmitgliedstaats gestärkt.
- Dokumente die Berufsausweis rechtfertigen werden von Herkunftsmitgliedstaat zur Verfügung gestellt.
- Aufnahmestaaten müssen keine Ressourcen für die Prüfung der Information aufwenden.
- IMI als Back Office für die Zusammenarbeit der zuständigen Behörden.
- Durch das neue System wird es auch zu einer Verkürzung der Verfahrensdauer kommen.
- Betreffend Anerkennung der Qualifikation wurde vom Gerichtshof der Grundsatz des partiellen Zugangs entwickelt. Ein partieller Berufszugang kann unter Einhaltung gewisser Voraussetzungen gewährt werden.
- Eine zentrale Online-Zugangsstelle soll in jedem Mitgliedstaat eingerichtet werden, bei dieser werden vollständige Angaben zu den für die Anerkennung von Berufsqualifikationen zuständigen Behörden und erforderlichen Dokumenten erhältlich gemacht, und zwar für alle Berufstätigen unabhängig von ihrem Beruf oder der Region, in der sie ihn ausüben wollen.
- Bei vorübergehender Mobilität ist kein förmliches Anerkennungsverfahren für Berufstätige die vorübergehend Dienstleistungen erbringen, aber in ihrem Herkunftsmitgliedstaat niedergelassen bleiben, im Aufnahmestaat erforderlich.
- Diskutiert wird, ob der Begriff der reglementierten Ausbildung auf jede in einem Mitgliedstaat anerkannte, für den Beruf relevante Ausbildung ausgeweitet werden soll. Mit einer geänderten Berufsbestimmung könnten mehr entsprechend ausgebildete Berufsangehörige vom einfacheren System der vorübergehenden Mobilität gewinnen.
- In der RL werden 5 Qualifikationsniveaus vorgeschrieben, die auf Art und Dauer der Ausbildung basieren. Beantragen Berufsangehörige die Anerkennung ihrer Qualifikation für einen Beruf, der unter die allgemeine Regelung fällt, so muss die zuständige Behörde sich bei der Entscheidung darüber, ob die Richtlinie für den Antragsteller gilt, auf diese Niveaus stützen. Liegen mindestens zwei Niveaus zwischen der Qualifikation des Berufsangehörigen und der im Aufnahmemitgliedstaat verlangten Qualifikation, so findet die Richtlinie derzeit keine Anwendung. Die Berufsangehörigen über die Sprachkenntnisse verfügen die für die Berufstätigkeit im Aufnahmemitgliedstaat erforderlich ist. Für die Gewährleistung, dass alle erforderlichen beruflichen Sprach-

- kenntnisse erworben wurden, ist in erster Linie der Arbeitgeber verantwortlich.
- Die Richtlinie wird den Grundsatz der automatischen Anerkennung für Berufe in den Bereichen Handwerk, Handel und Industrie beibehalten, die Klassifikation der Tätigkeiten selbst könnte allerdings zu einem späteren Zeitpunkt durchgeführt/angepasst werden.
  - Betreffend die Qualifikation aus Drittländern, wird durch eine dreijährige rechtmäßige und wirksame Berufserfahrung in einem Mitgliedstaat ermöglicht, dass der ursprüngliche in einem Drittland erworbene Ausbildungsnachweis mit dem eines in einem Mitgliedstaat erworbenen Ausbildungsnachweises gleichgestellt werden kann. Es ist fraglich ob aufgrund des allgemeinen Mangels an qualifizierten Arbeitskräften eine Anpassung der oben beschriebenen Bestimmungen erforderlich ist.

Die Wirtschaftskammer Österreich hat in ihrer [Stellungnahme](#) zum Grünbuch vom 12. September 2011 die überwiegende Anzahl dieser Maßnahmen unterstützt, die Zustimmung beispielsweise zu einem europäischen Berufsausweis aber immer von gewissen Kriterien abhängig gemacht (z.B. Zweisprachigkeit und Gültigkeitsdauer). Weiters darf es zu keiner Nivellierung der Qualifikationsniveaus nach unten kommen. Die bestehenden Ausbildungsstandards müssen erhalten bleiben.

Allgemeines Ziel muss es sein, im Interesse der Stärkung der internationalen Wettbewerbsfähigkeit das hohe Qualifikationsniveau der EU-Bürger beizubehalten und weiter auszubauen.

Undifferenzierte Liberalisierungsmaßnahmen werden jedenfalls abgelehnt.

Mag. Barbara Schmied-Längler

---

## Veranstaltungen

---

Am 9. November 2011 findet in der Wirtschaftskammer Wien eine hochkarätig besetzte Veranstaltung mit dem Titel **Gesellschaftsrecht im Umbruch? Aktuelle Herausforderungen und Zukunftstrends** statt. Teilnehmer und Vortragende dieser Veranstaltung werden die Generalsekretärin der Wirtschaftskammer Österreich Mag. Anna Maria Hochhauser, Bundesministerin für Justiz Univ.-Prof. Dr. Beatrix Karl, Vizepräsident der Wirtschaftskammer Österreich Senator h.c. Komm. Rat Dr. Richard Schenz, Prof. Dr. Christoph Teichmann (Universität Würzburg), Dr. Matthias Schmidt-Gerds (Europäische Kommission), Dr. Wolf-Georg Ringe (University of Oxford), Hon.-Prof. Dr. Sonja Bydlinski (BMWVJ), em. o. Univ.-Prof. Dr. Heinz Krejci und Univ.-Prof. Dr. Hanns F. Hügel (Rechtsanwälte Bpv Hügel) sein.

Die Veranstaltung soll die gesellschaftsrechtlichen Entwicklungen in Europa beleuchten, über aktuelle Vorgänge und Entwicklungen informieren, wobei wir den Fokus im Verlauf speziell auf Österreich richten.

Wirtschafts- und gesellschaftsrechtliche Entwicklungen sind unter globalen und europäischen Perspektiven zu sehen. Nationale rechtspolitische Handlungsspielräume und Aktivitäten haben diese Veränderungen zu berücksichtigen. Das Gesellschaftsrecht ist von hoher Dynamik geprägt.

Die Weiterentwicklung des Gesellschaftsrechts ist nicht zum Stillstand gekommen. Ausgehend von der Centros-Entscheidung des EuGH haben die nationalen Rechtsordnungen unterschiedlich reagiert, wobei die Verwerfungen der Finanzmarktkrise seit 2008 Grund zu neuem Nachdenken geben.

Die Veranstaltung spricht aktuelle gesellschaftsrechtliche Themen an: Agenda der Europäischen Kommission, Single Market Act, Corporate Governance, die Mobilität und den interdisziplinären Zusammenschluss im Europäischen Binnenmarkt, rechtsvergleichende Entwicklungen in Deutschland und Österreich. Gerade in wirtschaftlich schwierigen Zeiten können best practice Beispiele einen wesentlichen Beitrag zur Stärkung des Wirtschaftsstandortes leisten.

Eine Abkoppelung und Kenntnisnahme nur vom Rande aus ist schon länger nicht mehr möglich.

Die Einladung ist auf der Homepage der Rp-Abteilung abrufbar: <http://wko.at/rp>.

#### **IX. Wettbewerbssymposium**

30.11.2011, 09:00-13:00 Uhr  
Wirtschaftskammer Österreich,  
Rudolf-Sallinger-Saal

Die Einladung ist auf der Homepage der Rp-Abteilung abrufbar: <http://wko.at/rp>.

#### **Impressum:**

Medieninhaber: Wirtschaftskammer Österreich, Wiedner Hauptstraße 63, A-1045 Wien  
Abteilung für Rechtspolitik, Leiterin Dr. Rosemarie Schön

Redaktion: Dr. Theodor Taurer, Isabella Steinhauer-Leber

Offenlegung: [http://portal.wko.at/wk/offenlegung\\_dst.wk?chid=0&brid=0&dstid=1342](http://portal.wko.at/wk/offenlegung_dst.wk?chid=0&brid=0&dstid=1342)